



zu 16.460

## **Parlamentarische Initiative Abschaffung der Überbrückungshilfe für Ratsmitglieder**

**Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 10. Oktober 2019**

**Stellungnahme des Bundesrates**

vom 20. November 2019

---

Sehr geehrter Frau Nationalratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. Oktober 2019<sup>1</sup> betreffend die parlamentarische Initiative 16.460 «Abschaffung der Überbrückungshilfe für Ratsmitglieder» nehmen wir nach Artikel 112 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes nachfolgend Stellung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

20. November 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> BBl 2019 7257

# Stellungnahme

## 1 Ausgangslage

Nationalrätin Natalie Rickli reichte am 21. September 2016 die parlamentarische Initiative (pa. Iv). 16.460 «Abschaffung der Überbrückungshilfe für Ratsmitglieder» ein. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-NR) gab der pa. Iv. am 20. Januar 2017 mit 17 zu 7 Stimmen Folge. Am 19. Juni 2017 sprach sich jedoch die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-SR) gegen Folgegebung aus. Die SPK-NR hielt am 10. November 2017 an ihrem Beschluss fest, der pa. Iv. Folge zu geben. Am 1. März 2018 folgte der Nationalrat seiner vorberatenden Kommission und stimmte der pa. Iv. mit 115 zu 66 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Daraufhin hatte sich die SPK-SR noch einmal mit der Vorlage zu befassen. Sie beschloss am 20. April 2018 mit 6 zu 4 Stimmen, der pa. Iv. doch Folge zu geben.

Anschliessend arbeitete die SPK-NR einen Erlassentwurf aus, welchen sie am 10. Oktober 2019 zuhanden ihres Rates mit 14 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedete.

Artikel 8a des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988<sup>2</sup> (PRG) sieht vor, dass ein Ratsmitglied eine Überbrückungshilfe geltend machen kann, wenn es beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann (Bst. a) oder bedürftig ist (Bst. b). In Artikel 8b der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988<sup>3</sup> zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG) wird die Berechnung der Überbrückungshilfe geregelt.

Der Entwurf der SPK-NR sieht die ersatzlose Streichung von Artikel 8a PRG und von Artikel 8b VPRG vor. Die Kommissionsmehrheit argumentiert, dass die Ratsmitglieder Beiträge in die Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlen. Im Falle einer Arbeitslosigkeit haben sie Anspruch auf deren Leistungen. Da die Ratsmitglieder durch die ALV abgesichert sind, sei die Überbrückungshilfe nicht nachvollziehbar. Zudem führe die Überbrückungshilfe zu einer Besserstellung gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Eine Kommissionsminderheit schlägt demgegenüber vor, die Überbrückungshilfe nicht abzuschaffen, sondern die Voraussetzungen für deren Bezug zu verschärfen. So sollen nur Ratsmitglieder Überbrückungshilfe beantragen können, die die Wiederwahl in den National- oder Ständerat verpasst haben. Zudem soll die maximale Bezugsdauer auf sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat beschränkt werden. Schliesslich soll die Überbrückungshilfe nur an ehemalige Ratsmitglieder ausgerichtet werden, die keine Taggelder der ALV beziehen.

Eine zweite Kommissionsminderheit beantragt, auf den Entwurf der SPK-NR nicht einzutreten.

<sup>2</sup> SR 171.21

<sup>3</sup> SR 172.211



